Gemeinde Mönchsdeggingen Landkreis Donau-Ries



Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 52 des Bayer. Straßenund Wegegesetzes unter Hinweis auf § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde Mönchsdeggingen folgende

Satzung

über die Hausnummerierung im Gemeindeteil Schaffhausen Gemeinde Mönchsdeggingen

vom 03.03.2015

§ 1 Neuorganisation der Nummerierung der Gebäude

- (1) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern verlaufen. Sie beginnt von Norden her mit der Nummer 1 fortlaufend an der Kreisstraße entlang bis zum Ortsausgang in Richtung Rohrbach. Im Mitteldorf (Straße Nr. 62) beginnt die Nummerierung an der Kreisstraße mit der Nummer 40 und endet in der Sackgasse. In der Straße vom Dorfplatz in Richtung Süden (Straße Nr. 60) beginnt die Nummerierung am Dorfplatz mit der Nr. 50 und endet an der Biogasanlage auf der Fl.Nr. 187. Die Nummerierung der Straße Nr. 64 beginnt an der Straße Nr. 60 mit der Nummer 70 und endet am Ortsausgang. Die Nummerierung der Siedlung (Straße Nr. 63) beginnt an der Kreisstraße mit der Nr. 80 und endet an der Straße Nr. 60. Die beiden Stichstraßen werden in diese Nummerierung fortlaufend mit einbezogen.
- (2) Auf Häuser in Seitenstraßen wird durch Schilder hingewiesen.

§ 2 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hinweisschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hinweisschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3 Gebäudenumerierung

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist, aus dringenden Gründen ausnahmsweise schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so erfolgt die Zuteilung der Hausnummer von Amts wegen.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde bestimmte Nummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten auf seine Kosten zu erfolgen.
- (3) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
- (4) Bei einem Vorgarten kann das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens angebracht werden, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar ist.
- (5) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann zur Auflage gemacht werden, dass an geeigneter Stelle ein Hinweisschild angebracht oder aufgestellt wird.
- (6) Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Sie müssen erneuert werden, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.

§ 7 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung nach §§ 2 und 6 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und Nießbraucher,
 - bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsdeggingen, den 17. März 2015

Karl Wiedenmann

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 15 in den "Rieser Nachrichten" am 20. März 2015 veröffentlicht.